



Information für im Ausland lebende Pensionist*innen

Stand: Jänner 2023

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
Telefon: +43 (0) 5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Titelbild: © istockphoto.com/koya79

Sehr geehrte Frau!

Sehr geehrter Herr!

Sie gehören nunmehr dem großen Kreis der von uns zu betreuenden Personen an.

Da mit dem Pensionsbezug verschiedene Rechte und Pflichten verbunden sind, ist es für Sie besonders wichtig, über die gesetzlichen Grundlagen informiert zu sein. **Wir bitten Sie daher, diese Broschüre aufmerksam zu lesen.**

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Broschüre auch in englischer Sprache zu. Weiters finden Sie eine Übersetzung in kroatisch, serbisch, slowenisch, slowakisch, tschechisch, ungarisch, türkisch, italienisch, spanisch, französisch und englisch im Internet unter www.pv.at.

Die vorliegende Ausgabe gründet sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen vom 1. Jänner 2023.

Ergänzend dazu stehen Ihnen geschulte Fachkräfte in der Landesstelle Wien und in einigen Ländern auch an speziell für im Ausland lebende Pensionist*innen eingerichteten Sprechtagen für Detailauskünfte und Einzelberatungen zur Verfügung.

Als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen ist es unser Ziel, Ihnen unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch zu helfen.

Ihre Pensionsversicherungsanstalt

Inhaltsverzeichnis

Feststellung der Pension	6
Der Bescheid	6
Die Verständigung	6
Auszahlung der Pension	7
Anweisung weltweit	7
Anweisung in die Bundesrepublik Deutschland	7
Berechnung der Pension und Auszahlung	8
Besonderheiten bei Alterspensionen	9
Erhöhte Alterspension	9
Besonderheiten bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen	10
Teilpension	10
Dauernde IV/BU-Pension	11
Befristete IV/BU-Pension	11
Antrag auf Weitergewährung	12
Rehabilitationsgeld / Umschulungsgeld	12
Nachuntersuchungen	13
Entziehung der Pension	13
Besonderheiten bei vorzeitigen Alterspensionen, Korridor- und	
Schwerarbeitspensionen	14
Wegfall der Pension	14
Wiederaufleben	14
Übergang in eine Alterspension	15
Hinterbliebenenpensionen	16
Witwen*Witwerpensionen	16
Einkommensänderung melden	19
Witwen*Witwerpensionen für Geschiedene	19

Besonderheiten bei Witwen*Witwerpensionen	20
Waisenpensionen.....	22
Besonderheiten bei Waisenpensionen	24
Pflegegeld	25
Kinderzuschuss.....	27
Höhe.....	27
Ruhen der Pension	29
Wohnsitzwechsel.....	30
Sonderzahlungen	31
Aliquotierung.....	31
Besonderheit	31
Versteuerung der Pension.....	32
Beschränkte Steuerpflicht	32
EWR-Staatsbürger*innen und Schweizer Bürger*innen.....	32
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	33
Krankenversicherung	34
Wohnort in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz	34
Wohnort in einem Abkommensstaat.....	35
Anmeldung zur österreichischen Krankenversicherung	35
Vorübergehender Aufenthalt in Österreich	37
Lebensbestätigung.....	38
Vorlagepflicht.....	38
Lebensbestätigung für Kroatien	38
Aussendung der Lebensbestätigung	38
Meldehinweise	39
Auskunft und Beratung	42

Feststellung der Pension

Der Bescheid

Über den Anspruch auf Pension wird mit Bescheid entschieden. Dieser Bescheid erlangt Rechtskraft, wenn Sie nicht binnen 3 Monaten nach dessen Zustellung Klage erheben.

Die Verständigung

Wurde Ihnen mittels einer „Verständigung“ ein Vorschuss auf die Pension gewährt, so bedeutet dies, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Pensionsfestsetzung noch nicht gegeben sind. Wir sind jedoch bemüht, das Feststellungsverfahren so rasch wie möglich abzuschließen und einen Bescheid zu erteilen.

Der Bescheid (die Verständigung) ist ein Dokument, das Sie als zum Bezug einer Pension aus der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung berechtigte Person ausweist.

Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Dokument sorgsam aufzubewahren.

Auszahlung der Pension

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt im **Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird Ihnen die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist.

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt grundsätzlich **an die*den Pensionsberechtigte*n** selbst.

Anweisung weltweit

Die Pension wird im Wege der Deutschen Post AG

- » bargeldlos auf ein Konto/Gemeinschaftskonto eines Geldinstitutes Ihrer Wahl oder
- » im Wege des Scheckauszahlungsverfahrens, mittels Versendung eines Orderschecks (Ausnahme: Schweiz und Belgien) angewiesen.

Anweisung in die Bundesrepublik Deutschland

Die Pension kann im Wege der Deutschen Post AG

- » bar ausgezahlt werden oder
- » bargeldlos auf ein Konto/Gemeinschaftskonto bei einem Geldinstitut Ihrer Wahl angewiesen werden.

Wenn Sie künftig die Anweisungsart ändern wollen, so teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit.

Berechnung der Pension und Auszahlung

Bei der Berechnung der Pension werden auch die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz oder einem Abkommensstaat erworbenen Versicherungszeiten bzw. bei einer internationalen Organisation erworbenen Beschäftigungszeiten entsprechend den in Österreich geltenden Bestimmungen berücksichtigt. **Von Österreich wird sodann der auf die österreichischen Versicherungszeiten entfallende Teil der Pension ausgezahlt.**



© istockphoto.com/AndreyPopov

Besonderheiten bei Alterspensionen

Erhöhte Alterspension

Wird die Alterspension erst nach Erreichung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen bzw. 65. Lebensjahr bei Männern) in Anspruch genommen, so gebührt für die Monate der späteren Inanspruchnahme – jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Wartezeiterfüllung bzw. der Mindestversicherungszeit – eine **erhöhte Alterspension** (Bonifikation).



Besonderheiten bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen

Teilpension

Bezieht eine Person, die Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2023: € 500,91), so wandelt sich der Anspruch auf die ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension. Sofern das Gesamteinkommen einen bestimmten Grenzwert übersteigt, wird die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag vermindert. Ansonsten gebührt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension im vollen Ausmaß.

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen brutto € 1.357,72, ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern. Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei im Jahr 2023 für Gesamteinkommensteile von

über € 1.357,72	bis	€ 2.036,66	30 %
über € 2.036,66	bis	€ 2.715,43	40 % und
über € 2.715,43			50 %

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen sind.

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der Leistung noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

Das Gesamteinkommen ist die Summe aus Vollpension (ohne den besonderen Steigerungsbetrag) und dem Erwerbseinkommen (brutto).

Eine Neufeststellung der Teilpension erfolgt

- » aus Anlass einer Pensionsanpassung
- » bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- » auf besonderen Antrag des*der Pensionsbezieher*in
- » bei Durchführung des Jahresausgleichs.

Dauernde IV/BU-Pension

Ohne zeitliche Befristung wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nur dann zuerkannt, wenn aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit anzunehmen ist und keine Besserung durch medizinische oder berufliche Rehabilitation wahrscheinlich ist.

Befristete IV/BU-Pension

Eine **befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** gebührt Personen, die **bis 31. Dezember 1963 geboren** sind, wenn vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate vorliegt. Grundsätzlich wird die Pension für die Dauer von längstens 24 Monaten zuerkannt. Besteht die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nach Ablauf der Befristung weiter, so ist die Pension auf Antrag jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall beantragt wird.

Antrag auf Weitergewährung

Tritt während des Bezuges einer befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension keine Besserung des Gesundheitszustandes ein, wird zwecks allfälliger Weitergewährung der Pension empfohlen, einen diesbezüglichen Antrag bereits **drei Monate vor dem Wegfall** der Leistung einzubringen, um eine Unterbrechung des Pensionsbezuges nach Möglichkeit zu vermeiden.

Rehabilitationsgeld / Umschulungsgeld

Gilt für Personen, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind

Rehabilitationsgeld

Bei Vorliegen von vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit von mindestens sechs Monaten gebührt zwar keine Pension, stattdessen jedoch bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen ein Rehabilitationsgeld.

Umschulungsgeld

Wird in Verbindung mit einem Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation mit Bescheid festgestellt, besteht bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen ein Anspruch auf Umschulungsgeld.

Nachuntersuchungen

Sofern mit einer Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, sind von der Pensionsversicherungsanstalt in angemessenen Zeitabständen entsprechende Nachuntersuchungen durchzuführen.

Entziehung der Pension

Wegen dauernder Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit zuerkannte Pensionen sind zu entziehen, wenn sich der Gesundheitszustand des*der Pensionist*in so weit gebessert hat, dass die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

Nach Vollendung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) ist eine Entziehung nicht mehr zulässig.

Besonderheiten bei vorzeitigen Alterspensionen, Korridor- und Schwerarbeitspensionen

Wegfall der Pension

Die vorzeitige Alterspension, die Korridor- und Schwerarbeitspension fallen ab dem Tag des Beginnes einer auch im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit vor dem Regelpensionsalter weg, wenn das aus dieser Tätigkeit erzielte monatliche **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Wiederaufleben

Eine weggefallene Pension lebt im früheren Ausmaß mit dem Tag wieder auf, an dem keine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze mehr ausgeübt wird.

Damit Sie die Pension wieder möglichst bald ausgezahlt erhalten, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend. Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2023: € 500,91

Übergang in eine Alterspension

Eine vorzeitige Alterspension geht mit dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr für Frauen, 65. Lebensjahr für Männer) in der bis dahin gebührenden Höhe **automatisch** in eine Alterspension über.

Ein Antrag auf Alterspension ist daher nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension besteht.



© istockphoto.com/AleksanderNakic

Hinterbliebenenpensionen

Hinterbliebenenpensionen gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen dem*der Überlebenden (auch geschiedenen) Ehepartner*in und den Kindern des verstorbenen Elternteiles. Als Kinder gelten unter den gleichen Voraussetzungen die im Abschnitt Kinderzuschuss angeführten Personen.

Die nachfolgend angeführten Bestimmungen über die Witwen*Witwerpension sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen anzuwenden.

Witwen*Witwerpensionen

Die Witwen*Witwerpension leitet sich grundsätzlich von jener Pension ab, auf die die*der Verstorbene (geschiedene) Ehegatt*in zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Anspruch zwischen 0 % und 60 %

Die Höhe der Witwen*Witwerpension beträgt **zwischen 0 und 60 % der Pension**, auf die der*die Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des*der Verstorbenen und jenes der*des Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des*der Versicherten, geteilt durch 24, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des*der Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des*der Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn dies für die*den Hinterbliebene*n günstiger ist.

Einkommen

Als **Einkommen** gelten u.a.:

- » Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit (In- und Ausland),
- » bestimmte Bezüge öffentlicher Funktionär*innen, wenn diese den Grenzbetrag für Bezüge übersteigen,
- » wiederkehrende Geldleistungen (brutto) aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (zB Pension, Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld),
- » Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge und ähnliche Pensionsleistungen,
- » ausländische Pensionen,
- » Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes oder sonstige Funktionsgebühren,
- » Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung,
- » bei Bezug wegen Altersteilzeit die Summe der Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung und Sonderzahlungen, wenn diese höher ist als die Summe des gleichzeitig bezogenen Einkommens,
- » Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen aufgrund von Sozialplänen (bzw. die Beitragsgrundlagen einer gleichzeitig bestehenden freiwilligen Versicherung, wenn diese höher sind als das vom*von der Verstorbenen bezogene Einkommen).

Erhöhung bis auf 60 %

Ein Anspruch von weniger als 60 % kann, abhängig von der Einkommenssituation der*des Witwe*r, erhöht werden.

Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der*des Witwe*r und der Witwen*Witwerpension – ausgenommen ein allfälliger besonderer Steigerungsbetrag für Höherversicherung – nicht einen bestimmten Grenzwert (im Jahr 2023: € 2.220,47), so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Prozentsatz der Witwen*Witwerpension soweit zu erhöhen, dass die Summe aus eigenem Einkommen und der Witwen*Witwerpension diesen Grenzwert erreicht.

Die Erhöhung der Witwen*Witwerpension ist nur bis auf **maximal 60 % zulässig.**

Verminderung bis auf 0 %

Überschreitet die Summe einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens gemeinsam mit der Witwen*Witwerpension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage, vermindert sich die Witwen*Witwerpension um den Überschreitungsbetrag bis auf Null.

Ab dem 1.1.2013 ist die im Jahr 2012 geltende doppelte Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2012 € 8.460,-) heranzuziehen.

Der so bemessenen Witwen*Witwerpension sind gegebenenfalls 60 % eines besonderen Steigerungsbetrages des*der Verstorbenen (für allfällige Höherversicherungsbeiträge) zuzuschlagen.

Einkommensänderung melden

Erhöhungen oder Verminderungen des eigenen Einkommens können eine Änderung in der Höhe der Witwen*Witwerpension bewirken. Neufeststellungen erfolgen bei Änderungen des Einkommens grundsätzlich von Amts wegen, jedenfalls aber im Rahmen der Pensionsanpassung und auch über besonderen Antrag.

Witwen*Witwerpensionen für Geschiedene

Geschiedene haben, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, einen Anspruch auf Witwen*Witwerpension, wenn der*die Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- » aufgrund eines gerichtlichen Urteiles,
- » eines gerichtlichen Vergleiches oder
- » einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Unterhalt bzw. Alimente zu leisten hatte bzw.
- » nach Rechtskraft der Scheidung bis zum Tod mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor dem Tod regelmäßig Unterhalt zur Deckung des Unterhaltsbedarfes (Unterhaltsanspruch aufgrund der Einkommensverhältnisse) geleistet hat (Ehedauer mindestens 10 Jahre).

Begrenzung mit Unterhalt

Das Ausmaß der Witwen*Witwerpension an den*die geschiedene*n Ehepartner*in wird mit dem monatlichen Unterhalt begrenzt.

Keine Begrenzung mit Unterhalt

Es gebührt jedoch, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, die Witwen*Witwerpension im vollen Ausmaß, wenn

- » das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält (klagende Partei ist an der Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend schuld),
- » die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- » die*der Witwe*r im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Das Erfordernis der Vollendung des 40. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles entfällt, wenn die*der Witwe*r seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist oder eine Waisenpension für ein Kind anfällt, das aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam oder als Stiefkind an Kindes statt angenommen worden ist, und das Kind seit dem Tod des*der Ehepartner*in ständig in Hausgemeinschaft mit der*dem Witwe*r lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt, wenn das Kind nach dem Tode des Vaters geboren wurde.

Besonderheiten bei Witwen*Witwerpensionen

Weitergewährung nach Befristung

Wurde die Witwen*Witwerpension nur bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Tod des*der Versicherten zuerkannt, ist Folgendes zu beachten.

Wenn zum Wegfallzeitpunkt Invalidität vorliegt, besteht für die weitere Dauer der Invalidität Anspruch auf Pension. Der Weitergewährungsantrag ist aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfallzeitpunkt einzubringen. Ein verspätet eingebrachter Weitergewährungsantrag muss abgelehnt werden. Sollten Sie sich invalide fühlen, empfehlen wir Ihnen noch **vor Ablauf der 30 Kalendermonate die Weitergewährung** der Witwen*Witwerpension zu **beantragen**.

Abfertigung

Im Falle einer **Wiederverhehlung** wird die Witwen*Witwerpension mit dem fünfunddreißigfachen Monatsbetrag der Pension (ohne Ausgleichszulage) abgefertigt.

Fällt eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen*Witwerpension wegen Wiederverhehlung weg, gebührt keine Abfertigung.

Wiederaufleben

Wird die neue Ehe durch den Tod des*der Ehegatt*in, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Pensionsanspruch **auf Antrag** wieder auf, wenn

- » die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der*des Witwe*r erfolgt ist;
- » die*der Witwe*r bei Nichtigerklärung der Ehe als schuldlos anzusehen ist.

Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Auf die wiederaufgelebte Witwen*Witwerpension sind die aus der neuen Ehe gebührende Witwen*Witwerpension, Unterhaltsleistungen und Einkünfte anzurechnen, die der*dem Witwe*r aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe gebühren oder darüber hinaus zufließen. **Eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen*Witwerpension lebt nicht wieder auf.**

Waisenspensionen

Die Waisenspension leitet sich grundsätzlich von jener Pension ab, auf die der verstorbene Vater / die verstorbene Mutter zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Höhe der Waisenspension

Für jedes Kind des*der verstorbenen Versicherten gebührt eine Waisenspension. Die Basis für die Berechnung der Waisenspension bildet immer eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die Waisenspension beträgt bei Tod eines Elternteiles 40 Prozent bzw. bei Tod beider Elternteile 60 Prozent der Witwen*Witwerpension.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenspension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Kinder und die Wahlkinder des*der Versicherten sowie die Stiefkinder, wenn sie mit dem*der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension nur dann, wenn die Waise

- » in Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1.9.1992) betrieben wird,
- » als Teilnehmer*in am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- » erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist.

Besonderheiten bei Waisenpensionen

Weitergewährung

Die Weitergewährung der Waisenpension muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Ende des Anspruches

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Waisenpension mit Ablauf des Monats entzogen (die Auszahlung wird eingestellt), in dem der Wegfallgrund eingetreten ist. Bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit ist eine weitergewährte Waisenpension mit Ende des Monats, der auf die Bescheidzustellung folgt, zu entziehen. Enkelkinder haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Pflegegeld

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und Bezug einer Grundleistung (zB Pension) oder Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (bzw. einer der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichgestellten Staatsbürgerschaft) kann nach Antragstellung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Pflegegeld bestehen. Das Pflegegeld ist je nach erforderlichem Pflegebedarf in sieben Stufen gegliedert.

Auf das Pflegegeld werden alle in- und ausländischen pflegebezogenen Geldleistungen angerechnet, ebenso bestimmte Pflegesachleistungen aus einem EU-, EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz.

Das Pflegegeld wird auch bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen EU-, EWR-Mitgliedstaat oder die Schweiz ausgezahlt, sofern die anspruchsberechtigte Person weiterhin der österreichischen Krankenversicherung unterliegt.

Außerdem besteht Anspruch auf Pflegegeld, wenn der*die Pensionsbezieher*in in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen (außer wegen nationalsozialistischer Betätigung), aus religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus Österreich ausgewandert ist.

Das Pflegegeld gebührt über Antrag und wird zwölfmal jährlich ohne Abzüge ausgezahlt.

Es gebührt frühestens mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des*der Anspruchsberechtigten; in diesem Kalendermonat wird der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes ausgezahlt.

Die Einstufung des Pflegebedarfs erfolgt unter Zugrundelegung einer ärztlichen Begutachtung und ist durch eine Verordnung festgelegt.

Tabelle 1: Die Höhe des Pflegegeldes (in 7 Stufen) beträgt

Stufe	Durchschnittlicher Pflegebedarf im Monat mehr als	Höhe (monatlich) 2023
1	65 Stunden	€ 175,-
2	95 Stunden	€ 322,70
3	120 Stunden	€ 502,80
4	160 Stunden	€ 754,-
Ab Stufe 5 zusätzliche Voraussetzungen (besonders qualifizierte Pflege)		
5	180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand	€ 1.024,20
6	180 Stunden und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen während des Tages und der Nacht oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	€ 1.430,20
7	180 Stunden und keine zielgerichteten Bewegungen der Arme und Beine möglich oder gleichzuachtender Zustand	€ 1.879,50

Kinderzuschuss

Zur Pension (ausgenommen zu den Hinterbliebenenpensionen) gebührt für jedes Kind bzw. Wahlkind des*der Pensionist*in bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Kinderzuschuss, für Stiefkinder und Enkel nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen. Hätten mehrere Personen Anspruch auf den Kinderzuschuss, so gebührt er für ein und dasselbe Kind nur einmal.

Höhe

Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind monatlich brutto € 29,07. Er kann auch geringer sein, wenn die österreichische Pension nur durch Hinzurechnung der im Ausland erworbenen Versicherungszeiten gebührt.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebührt der Kinderzuschuss ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens auch dann, wenn das Kind erwerbstätig ist.

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres gebührt der Kinderzuschuss nur dann, wenn das Kind

- » in Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1.9.1992) betrieben wird,

- » als Teilnehmer*in am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- » erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul-, Universitäts- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist.

Die **Weitergewährung** des Kinderzuschusses **muss** innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres **beantragt werden**, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Auszahlung des Kinderzuschusses mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Wegfallgrund eingetreten ist bzw. bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit mit Ende des Monats, der auf die Bescheidzustellung folgt.

Ruhen der Pension

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt es zu einem Ruhen der Pension.

Darunter versteht man, dass der Pensionsanspruch dem Grunde nach bestehen bleibt, jedoch die Pension nicht ausgezahlt wird, solange bestimmte Hinderungsgründe vorliegen.

Die Pension ruht für die Dauer einer **Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat**. An der strafbaren Handlung nicht mitschuldige Angehörige haben über Antrag Anspruch auf einen Teil der Pension.

Besonderheit: Die Pension ruht nicht, wenn die Freiheitsstrafe durch elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“) vollzogen wird.

Wohnsitzwechsel

Sollten Sie Ihren Wohnsitz verlegen, so teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit und übersenden uns eine An- bzw. Abmeldebestätigung. Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Staat kann es eventuell zu Änderungen bezüglich der Lohnsteuer, der Krankenversicherung oder Ähnliches kommen.



Sonderzahlungen

Zu den Pensionen für **April** bzw. **Oktober eines jeden Jahres** erhalten Sie eine Sonderzahlung.

Sie gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausbezahlten Pension einschließlich des Kinderzuschusses.

Aliquotierung

Die **erstmalige Sonderzahlung gebührt nur anteilmäßig**, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den letzten 5 Monaten davor die Pension nicht durchgehend bezogen wurde. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Besonderheit

Bei Hinterbliebenenpensionen gilt folgende Besonderheit: Hat die verstorbene Person bereits eine Pension bezogen, werden auch diese Monate des Pensionsbezuges als Monate des Bezuges der Hinterbliebenenpension gezählt.

Versteuerung der Pension

Beschränkte Steuerpflicht

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder sich nicht länger als 6 Monate in Österreich aufhalten, unterliegen der beschränkten Steuerpflicht.

Die Lohnsteuer von Pensionen wird nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ermittelt. Ein Alleinverdienerabsetzbetrag, ein Alleinerzieherabsetzbetrag sowie gewisse Freibeträge (für Körperbehinderte oder für Inhaber*innen von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen) sind nicht zu berücksichtigen.

EWR-Staatsbürger*innen und Schweizer Bürger*innen

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anzuwenden ist, können als unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden, wenn ihre Haupteinkünfte aus Österreich stammen. Ein diesbezüglicher Antrag – für abgelaufene Kalenderjahre – ist beim Finanzamt einzubringen.

Die laufenden Pensionsbezüge sind jedoch weiterhin nach den für beschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften zu versteuern.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Zur Vermeidung von Mehrfachbesteuerungen in mehreren Staaten dienen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). DBA teilen die Besteuerungsrechte zwischen den Staaten auf. Gemäß den mit einzelnen Ländern geschlossenen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind Pensionen, die ins Ausland überwiesen werden, nur einmal zu versteuern. Die aktuelle Liste mit den von Österreich abgeschlossenen Abkommen findet sich auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at.

Wenn ein DBA die Versteuerung im (ausländischen) Wohnortstaat vorsieht und somit die Pension in Österreich steuerfrei zu stellen ist, muss vor der Umstellung der Steuerkennzeichnung eine von der ausländischen Steuerbehörde bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt werden (Formular ZS-QU1).

Krankenversicherung

Wohnort in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

Maßgebend sind grundsätzlich die diesbezüglichen Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/1971 und VO (EWG) Nr. 574/1972 sowie seit 1. Mai 2010 der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009. Danach erhalten Sie und Ihre Angehörigen grundsätzlich vom Krankenversicherungsträger Ihres Wohnortstaates die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften. Dies wird im Allgemeinen dann der Fall sein, wenn Sie auch aus Ihrem Wohnortstaat eine Pension beziehen.

Besteht in Ihrem Wohnortstaat kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz und ist für die Durchführung der Krankenversicherung auch kein weiterer beteiligter Mitgliedstaat bzw. die Schweiz zuständig, so erhalten Sie und Ihre Angehörigen die Leistungen der Krankenversicherung aufgrund des österreichischen Pensionsbezuges zu Lasten der österreichischen Krankenversicherung. Diese aushilfsweise Sachleistungsgewährung wird ebenfalls von Ihrem gesetzlichen Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat nach den für diesen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften erbracht.

Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Pensions- bzw. Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat.

Wohnort in einem Abkommenstaat

Maßgebend sind die diesbezüglichen Regelungen des jeweiligen Abkommens über soziale Sicherheit. Nicht alle dieser Abkommen enthalten aber auch Bestimmungen über die Krankenversicherung der Pensionist*innen. Entsprechende Regelungen bestehen derzeit mit folgenden Staaten:

Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien, Türkei.

Wohnen Sie in einem der vorerwähnten Staaten und beziehen keine Pension nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnortstaates, so erhalten Sie und Ihre Familienangehörigen grundsätzlich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des österreichischen Pensionsbezuges zu Lasten der österreichischen Krankenversicherung. Diese aushilfsweise Sachleistungsgewährung wird von Ihrem Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat nach den für diesen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften erbracht.

Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Pensions- bzw. Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat.

Anmeldung zur österreichischen Krankenversicherung

Die Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu Lasten der österreichischen Krankenversicherung setzt eine Anmeldung beim zuständigen österreichischen Krankenversiche-

Träger sowie die entsprechende Eintragung beim aushelfenden Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat voraus.

Kein Bezug einer Pension nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates

Wenn Sie in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz sowie in Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien oder der Türkei wohnen, wird die Prüfung der Voraussetzungen für die Anmeldung zur Krankenversicherung sowie die Anmeldung selbst grundsätzlich im Zuge des Pensionsfeststellungsverfahrens vorgenommen.

Bezug einer Pension nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates

Wenn Sie in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz wohnen, erfolgt eine solche Prüfung in der Regel nicht automatisch. Wir ersuchen Sie daher uns umgehend zu benachrichtigen, wenn Sie in Ihrem Wohnortstaat keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz haben.

Wenn Sie in Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien oder der Türkei wohnen, richtet sich der Krankenversicherungsschutz nach den Bestimmungen im Wohnortstaat. Eine Anmeldung zur österreichischen Krankenversicherung ist in diesen Fällen nicht möglich.

Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung

Im Falle der Anmeldung zur österreichischen Krankenversicherung ist grundsätzlich von jeder Pension, mit Ausnahme von Waisenpensionen, ein Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung zu leisten.

Vorübergehender Aufenthalt in Österreich

Wenn Sie in einem der EU- bzw. EWR-Mitglied- oder in einem der erwähnten Abkommensstaaten bzw. in der Schweiz wohnen, können Sie und Ihre Angehörigen auch bei vorübergehendem Aufenthalt in Österreich dringend erforderliche Sachleistungen (ärztliche Hilfe und Anstalts-
pflege) in Anspruch nehmen. Die Kosten dafür trägt der Krankenversicherungsträger des Wohnortstaates.

Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat.



© istockphoto.com/kamnu

Lebensbestätigung

Vorlagepflicht

Für die Auszahlung von Pensionen an im Ausland wohnhafte Pensionist*innen ist einmal jährlich die Vorlage einer Lebensbestätigung erforderlich.

Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind jene Pensionist*innen mit Wohnsitz in Deutschland, deren österreichische Pension nach Deutschland ausgezahlt wird.

Lebensbestätigung für Kroatien

Für alle in Kroatien wohnhaften Pensionsbezieher*innen einer österreichischen und einer kroatischen Pension entfällt die jährliche Vorlage einer Lebensbestätigung.

Aussendung der Lebensbestätigung

Die Aussendung des Formulars erfolgt einmal jährlich, und zwar jeweils im Jänner eines jeden Jahres; dieses ist umgehend an die Pensionsversicherungsanstalt unterschrieben und beglaubigt zu retournieren. Eine „Erklärung über die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse“ wird nur dann verlangt, wenn ein weiteres Einkommen Auswirkungen auf die Pensionszahlung hätte.

Wenn das vollständig ausgefüllte und beglaubigte Formular nicht unverzüglich bei der Pensionsversicherungsanstalt einlangt, kann die Pension nicht ausgezahlt werden.

Das Formular **Lebensbestätigung** (in mehreren Sprachen) finden Sie auch im Internet unter www.pv.at.

Meldehinweise

Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten alle Zahlungsempfänger*innen und Antragsteller*innen, jede Änderung, die die Bezugsberechtigung, die Leistungshöhe oder den Wohnsitz betrifft, rasch zu melden.

Melden Sie uns bitte innerhalb von **7 Tagen** (bei Anspruch auf Waisenpension binnen **2 Wochen**)

- » die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des Erwerbseinkommens, bei Bezug eines Kinderzuschusses auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes
- » jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens
- » den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung / -entschädigung) oder einer Kündigungsentschädigung

Melden Sie uns bitte innerhalb von **2 Wochen**

- » die Änderung des Wohnsitzes, jede Namensänderung sowie die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft
- » jede Zuerkennung, Neubemessung (außer der Pensions- oder Rentenanpassung) oder den Wegfall einer Pension bzw. Rente von einer anderen (in- bzw. ausländischen) Stelle
- » den Krankengeldbezug aus einer österreichischen Krankenversicherung
- » eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe
- » bei Bezug einer Witwen*Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen auch den Erhalt einer Geldleistung aus einer österreichischen Unfallversicherung (bzw. Unfallfürsorge) oder Arbeitslosenversicherung **sowie** den Bezug eines österreichischen oder ausländischen Ruhe- oder Versorgungsgenusses aus einem Beamten- oder ähnlichen Dienstverhältnis, eines Ruhebezuges oder einer ähnlichen Pensionsleistung aufgrund einer Dienst(Pensions)ordnung oder einer vertraglichen Pensionszusage eines*einer Dienstgeber*in **sowie** eine Änderung oder den Wegfall der angeführten Leistungen
- » bei Bezug einer Waispension oder eines Kinderzuschusses auch die Änderung des Namens oder der Anschrift des Kindes (der Waise), den An- und Wegfall eines Anspruches auf Familienbeihilfe, die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft, den Tod eines Kindes (der Waise) **sowie** den Beginn einer Präsenz- bzw. Zivildienstleistung, eine Änderung im Einkommen des Kin-

des (der Waise) bzw. das Ende oder die Unterbrechung des Studiums, der Ausbildung oder der Freiwilligentätigkeit (sofern das Kind / die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sowie den Wegfall einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit

Melden Sie uns bitte innerhalb von **4 Wochen**

- » jede Änderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug (zB weitere Geldleistungen wie Blindenzulage u.ä.m.)

Meldung

Durch rechtzeitige Meldung vermeiden Sie Überbezüge!

Ihre Meldung nimmt jede Dienststelle der Pensionsversicherungsanstalt entgegen.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Meldung zu viel ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden!

Auskunft und Beratung

Für Ihre Wünsche und Fragen in Pensionsangelegenheiten sind wir für Sie an Werktagen von Montag bis Mittwoch von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr MEZ unter der Telefonnummer **+43 (0)5 03 03** erreichbar.

Ihre Anfragen richten Sie bitte schriftlich an die

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien, Österreich

Sie können auch eine E-Mail an pva-lsw@pv.at senden.

Auskunft und Beratung erhalten Sie auch bei den **Sprechtagen** der Pensionsversicherungsanstalt, die in folgenden Staaten abgehalten werden:

Deutschland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!

Aktuelle Informationen in Pensionsangelegenheiten sowie Ort und Zeit der Sprechtag finden Sie im Internet unter www.pv.at.

Der Bescheid (die Verständigung) enthält Ihre „Versicherungsnummer“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel unbedingt an. Sie erleichtern dadurch die Auffindung des Aktes und ermöglichen uns eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherungsanstalt stehen Ihnen dafür gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Webseite unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Informationen zu internationalen Sprechtagen finden Sie unter: [www.pv.at/internationale Sprechtage](http://www.pv.at/internationale_Sprechtage)

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.